

Aus dem Asylmagazin 1–2/2026, S. 26–33

Sebastian Muy

## Die zeitliche Begrenzung der Zuständigkeit der MBE

Reflexionen aus der Perspektive der Sozialen Arbeit

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Januar 2026. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

### Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

[menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/](https://menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/)

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



# Die zeitliche Begrenzung der Zuständigkeit der MBE

## Reflexionen aus der Perspektive der Sozialen Arbeit

Die bundesgeförderte Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE) ist gemäß ihrer Förderrichtlinie grundsätzlich für Neuzugewanderte in den ersten drei Jahren ihres Aufenthaltes in Deutschland zuständig. Der vorliegende Text geht der Frage nach, in welchem Verhältnis die zeitliche Zuständigkeitsbegrenzung zu den realen Integrationsverläufen, Beratungsbedarfen und Beratungsprozessen steht. Die Analyse von Evaluationsstudien und einer Umfrage unter Berater\*innen zeigt, dass Integrationsprozesse nicht linear verlaufen und auch nach mehreren Jahren noch migrationspezifischer Beratungsbedarf auftreten kann. Eine strikte Anwendung der Zeitbegrenzung kann daher mit den Bedarfen von Ratsuchenden und folglich mit den fachlichen und berufsethischen Anforderungen der Profession Sozialer Arbeit in Widerspruch geraten. Der Text plädiert daher für eine flexible Zielgruppendefinition und verlässliche, gut abgestimmte Beratungsstrukturen, um Versorgungslücken und Exklusionsdynamiken vorzubeugen.

### Inhalt

- I. Einleitung
- II. Die zeitliche Begrenzung des Beratungsauftrags in der MBE im historischen Verlauf
- III. Reflexion aus sozialarbeitswissenschaftlicher Perspektive
- IV. (Un-)Verfügbare Anschlussangebote?
- V. Fazit

## I. Einleitung

Die Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE) ist ein bundesweites Beratungsprogramm, das durch das Bundesministerium des Innern (BMI) gefördert und, im Auftrag des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als Bewilligungsbehörde, durch die Wohlfahrtsverbände<sup>1</sup> sowie den Bund der Vertriebenen (BdV) durchgeführt wird.<sup>2</sup> Sie soll die Integration von zugewanderten Menschen unterstützen und zur Sicherung und Verbesserung ihrer Lebenslagen beitragen. Das Pro-

gramm richtet sich gemäß Förderrichtlinie grundsätzlich an erwachsene Zugewanderte ab 27 Jahre und ist grundsätzlich auf einen Zeitraum von drei Jahren ab Einreise oder ab Erteilung des ersten Aufenthaltstitels begrenzt.<sup>3</sup> Diese zeitliche Zuständigkeitsbegrenzung und die Frage ihrer Handhabung in der Praxis führen mitunter zu Verunsicherung unter Berater\*innen und Trägerorganisationen und potenziell zu problematischen Versorgungslücken für Ratsuchende mit längerer Aufenthaltsdauer. Daher soll diese zeitliche Begrenzung vorliegend etwas genauer unter die Lupe genommen und aus sozialarbeitswissenschaftlicher Perspektive reflektiert werden. Die zu beantwortenden Leitfragen lauten, in welchem Verhältnis die zeitliche Zuständigkeitsbegrenzung zu den realen Integrationsverläufen, Beratungsbedarfen und Beratungsverläufen in der MBE steht und wie dies aus sozialarbeitswissenschaftlicher Perspektive einzuordnen ist.

## 2. Die zeitliche Begrenzung des Beratungsauftrags in der MBE im historischen Verlauf

Im Jahr 2005 trat das Zuwanderungsgesetz in Kraft.<sup>4</sup> Damit verankerte die bundesdeutsche Gesetzgebung erstmals einen gesetzlichen Auftrag des Bundes, die Integration zugewanderter Menschen zu fördern (§ 43 Abs. 1 AufenthG). Dies umfasste einerseits die Einrichtung

\* Sebastian Muy ist Sozialarbeiter und arbeitet als Referent für Migrationssozialarbeit beim Paritätischen Gesamtverband. Der Beitrag gibt seine persönliche Auffassung wieder.

<sup>1</sup> Gemeint sind die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege: Arbeiterwohlfahrt (AWO), Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (Der Paritätische), Deutsches Rotes Kreuz, Diakonie Deutschland und Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (ZWST). Ihre Mitgliedsorganisationen, die die Beratungsarbeit operativ ausführen, sind überwiegend rechtlich selbstständig (vgl. [www.bagfw.de/ueber-uns](http://www.bagfw.de/ueber-uns)).

<sup>2</sup> Moser-Geithner, Tatjana: Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE). In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.): Fachlexikon der Sozialen Arbeit. Baden-Baden: Nomos, 2022, S. 593-594 (594).

<sup>3</sup> BMI: Förderrichtlinie zur Durchführung einer Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE), zuletzt geändert am 26. Mai 2023, abrufbar bei [migrationsberatung.org](http://migrationsberatung.org) unter »Fachinformationen/Über die MBE/Downloads«.

<sup>4</sup> BGBl. I 2004, Nr. 41 vom 5.8.2004, S. 1950.

von Integrationskursen (§§ 43, 44 AufenthG), andererseits (optional) eines – die Integrationskurse ergänzen – migrationspezifischen Beratungsangebotes (§ 45 AufenthG).

Bereits zuvor hatte es die bundesgeförderten Beratungsprogramme »Ausländersozialberatung« und »Aussiedlersozialberatung« gegeben.<sup>5</sup> Diese wurden nun – zunächst unter dem Namen »Migrationserstberatung (MEB)« – zusammengelegt, da man im BMI zum Schluss gekommen war, dass – ungeachtet aufenthaltsrechtlicher Unterschiede – Aussiedler\*innen, Flüchtlinge und andere zugewanderte Nichtdeutsche vor ähnlichen Herausforderungen stünden. Damit ging eine Fokussierung auf die Gruppe der »Neuzuwanderer« und eine zeitliche Begrenzung des Beratungsauftrags grundsätzlich auf die ersten drei Jahre ihres Aufenthalts in Deutschland einher.<sup>6</sup> So wurden in der »Neukonzeption der Migrationsberatung« vom Dezember 2004 als Hauptzielgruppe des neuen Beratungsangebotes Ausländer\*innen ab dem Alter von 27 Jahren, die sich dauerhaft<sup>7</sup> im Bundesgebiet aufhalten, sowie Spätaussiedler\*innen, deren Ehepartner\*innen und Kinder bezeichnet, jeweils in den ersten drei Jahren nach ihrer Einreise bzw. nach Erlangung eines auf Dauer angelegten Aufenthaltsstatus.<sup>8</sup> Jedoch sieht die Konzeption auch Ausnahmen von diesen Zuständigkeitsbegrenzungen vor, da – im Rahmen freier Beratungskapazitäten – auch bereits länger in Deutschland lebende Zuwander\*innen in konkreten Krisensituationen zur Zielgruppe gezählt werden. Das Gleiche gilt für Zuwander\*innen unter 27 Jahren, sofern diese »typische Probleme erwachsener Zuwanderer« haben.

In den Folgejahren erfolgten einige Änderungen an der Programmkonzeption, die unter anderem auf die Tatsache reagierten, dass die Integrationskurse und die Migrationsberatung in der Praxis deutlich häufiger als ursprünglich intendiert von Migrant\*innen mit Beratungs- und Unterstützungbedarf in Anspruch genommen wurden, die

bereits seit längerer Zeit in Deutschland lebten.<sup>9</sup> So wurde das Programm 2009 von »Migrationserstberatung« in »Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)« umbenannt.<sup>10</sup> In der Förderrichtlinie von 2010 wurde festgelegt, dass Zielgruppe des Programms in erster Linie Neuzuwander\*innen in den ersten drei Jahren nach Einreise bzw. nach Erlangung eines Aufenthaltstitels seien, das Beratungsangebot darüber hinaus aber auch Personen offenstehe, die bereits länger in Deutschland lebten und einen vergleichbaren Integrationsbedarf aufwiesen (»nachholende Integration«); ein Indiz hierfür seien insbesondere unzureichende deutsche Sprachkenntnisse.<sup>11</sup> Diese Zielgruppendefinition findet sich im Wesentlichen unverändert bis heute in der Förderrichtlinie.<sup>12</sup>

Im Jahr 2015 veröffentlichte das BAMF eine Evaluationsstudie der MBE.<sup>13</sup> Darin wird ein Spannungsfeld zwischen der zeitlichen Begrenzung des Beratungsauftrags und den tatsächlichen Bedarfen der Ratsuchenden konstatiert. Bei Vor-Ort-Prüfungen des BAMF sowie in qualitativen Interviews hätten Berater\*innen von Schwierigkeiten bei der Einhaltung dieser Vorgabe berichtet, insbesondere wenn gesundheitliche Aspekte, prekäre familiäre Situationen, fehlende Sprachkenntnisse, Bildungsferne, fehlende soziale Kontakte oder andere Faktoren in der Lebenssituation der Adressat\*innen und/oder strukturell bedingte Gründe, wie z. B. lange Wartezeiten bei Sprachkursen oder unzugängliche Arbeits- und Wohnungsmärkte, einen erweiterten Beratungszeitraum notwendig machten.<sup>14</sup> Dementsprechend wird festgestellt, dass, ungeachtet der Fokussierung auf Neuzugewanderte laut Förderrichtlinie, knapp zwei Drittel der Beratenen bereits länger als drei Jahre in Deutschland lebten und daher nicht mehr als Neuzuwander\*innen kategorisiert werden könnten.<sup>15</sup>

Im November 2023 veröffentlichte der Bundesrechnungshof (BRH) einen Prüfbericht über die MBE. Darin kritisiert er unter anderem, dass die MBE nicht ausreichend von landesgeförderten Migrationsberatungen abgegrenzt sei und ein Großteil der Ratsuchenden schon

<sup>5</sup> Schießl, Sascha: Von der Ausländersozialberatung zur MBE. Die Entwicklung der Migrationsberatung in Deutschland seit den 1950er Jahren. 2025. Abrufbar bei [migrationsberatung.org](https://migrationsberatung.org) unter »Fachinformationen/20 Jahre MBE«.

<sup>6</sup> Ebd.

<sup>7</sup> 2016 wurde die MBE-Zielgruppendefinition auf Asylsuchende mit »guter Bleibeperspektive« ausgeweitet. Ende 2022 erfolgte eine weitere Öffnung für Asylsuchende unabhängig von ihrer »Bleibeperspektive« und für Geflüchtete aus der Ukraine mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG. Vgl. BMI: Förderrichtlinien zur Durchführung einer Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE), hier: Änderung – Bek. d. BMI vom 15.6.2016 – GZ2-21008/2#14, abrufbar bei [fragenstaat.de](https://fragenstaat.de), Kurzlink: [t1p.de/kvprm](https://t1p.de/kvprm), Abschnitt 2.3.6; Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts vom 21. Dezember 2022, BGBl. 2022 I Nr. 57 vom 30.12.2022, S. 2848, § 44 Abs. 4 S. 2 AufenthG, i. V. m. BMI: Förderrichtlinien zur Durchführung einer Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE), zuletzt geändert am 7. Juli 2020, abrufbar bei [migrationsberatung.org](https://migrationsberatung.org), [t1p.de/iajwb](https://t1p.de/iajwb), Abschnitt 2.3.2.

<sup>8</sup> BMI: Neukonzeption der Migrationsberatung. Stand: 01.12.2004, Abschnitt IV.3.3.

<sup>9</sup> Alich, Katharina: Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) im ländlichen Raum. In: *Migration und Soziale Arbeit*, Jg. 33, 2022, Nr. 4, S. 311–317 (312).

<sup>10</sup> Alich, Katharina et al.: Wege zeigen – Perspektiven schaffen. Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) im Paritätischen – Gelingende Integration vor Ort. Berlin: Der Paritätische Gesamtverband e. V. 2010, abrufbar bei [der-paritaetische.de](https://der-paritaetische.de), [t1p.de/o4r2x](https://t1p.de/o4r2x).

<sup>11</sup> BMI: Förderrichtlinien zur Durchführung einer Migrationsberatung für Erwachsene (MBE), hier: Inkraftsetzung, Bezug: Schreiben des Bundesrechnungshofes vom 11. Dezember 2009 – Bek. d. BMI v. 20. 1. 2010 – MI7 – 918 000/20, abrufbar bei [fragen-staat.de](https://fragen-staat.de), [t1p.de/lywyt](https://t1p.de/lywyt).

<sup>12</sup> BMI, Förderrichtlinie 2023, a. a. O. (Fn. 3), Abschnitt 2.3.

<sup>13</sup> Brandt, Lisa/Risch, Rebekka/Lochner, Susanne: Zehn Jahre Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE). Erfolge, Wirkungen und Potenziale aus Sicht der Klienten. Forschungsbericht 25. BAMF: Nürnberg, 2025, abrufbar bei [bamf.de](https://bamf.de), [t1p.de/h96jq](https://t1p.de/h96jq).

<sup>14</sup> Ebd., S. 74 f., 301–305.

<sup>15</sup> Ebd., S. 84 f.

länger als in der Zielgruppendefinition des Programms vorgesehen in Deutschland lebe.<sup>16</sup> Damit, so bemängelt der BRH, akzeptiere »das BMI die Ausnahme als Regelfall«. Die MBE sei entsprechend der Förderrichtlinie auf ein befristetes Beratungsangebot zur Integrationsförderung für die vorgesehene Zielgruppe zu beschränken. Nur im Ausnahmefall solle Beratung nach mehr als drei Jahren Aufenthalt angeboten werden.<sup>17</sup>

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) erklärte in einer Stellungnahme, sie halte inhaltlich-konzeptionelle Überschneidungen zwischen MBE und landesgeförderten Beratungsprogrammen nur begrenzt für problematisch, da Ratsuchende in der Regel nur eine Beratungsstelle aufsuchten und daher keine Doppelarbeit geleistet werde.<sup>18</sup> Trotz gewisser konzeptioneller Überschneidungen seien sowohl bundes- als auch landesgeförderte Migrationsberatungen ausgelastet bis überlastet, das Angebot übersteige nicht den Bedarf. Gegenüber der im Bericht des BRH geforderten strengen Handhabe der Limitierung auf die ersten drei Jahre des Aufenthalts – ungeachtet der Frage, ob ausreichende Anschlussberatungsangebote vor Ort existieren – verteidigte die BAGFW jenen Teil der Förderrichtlinie, demzufolge die MBE bei begründetem Bedarf einer »nachholenden Integration« auch länger aufhaltigen Migrant\*innen offenstehe:

»Damit wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass eine Beschränkung des Zugangs zur MBE für Personen in den ersten drei Jahren ihres Aufenthalts den im Beratungsalltag zu bewältigenden Integrationsprozessen nicht gerecht wird und für die erfolgreiche Teilhabe von Zugewanderten nicht zielführend ist. Menschen, die aus familiären (z. B. wegen der Betreuung von kleinen Kindern), gesundheitlichen (z. B. schwere Traumatisierung) oder rechtlichen (lange Dauer des Asylverfahrens, somit zuerst Inanspruchnahme einer Flüchtlingsberatung) Gründen eine Einschränkung und Verzögerung des Integrationsprozesses in den ersten drei Jahren des Aufenthalts erfahren haben, darf der Zugang zur MBE nicht versperrt werden, zumal es oftmals gar keine alternativen Angebote am selben Ort gibt.«<sup>19</sup>

Im Frühjahr 2025 wurde die vom BAMF in Auftrag gegebene und vom Deutschen Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) durchgeführte Eva-

luationsstudie der MBE veröffentlicht.<sup>20</sup> Die Auswertung der Controllingzahlen des Jahres 2022 ergab, dass 47,6 % der MBE-Adressat\*innen sich zum Zeitpunkt des erstmaligen Aufsuchens der MBE bereits länger als drei Jahre in Deutschland aufhielten,<sup>21</sup> die durchschnittliche Beratungsdauer jedoch – auch in zeitaufwändigeren Case-Management-Fällen – die Dauer von drei Jahren nicht überstieg.<sup>22</sup> Auch in den im Jahr 2024 durchgeführten 16 qualitativen Expert\*inneninterviews mit MBE-Berater\*innen wurden die Beratungsdauer und der Umgang mit der zeitlichen Begrenzung der Zuständigkeit thematisiert. Demzufolge versuchten die meisten Berater\*innen zur Förderung der Selbstständigkeit ihrer Adressat\*innen zwar, einen Fokus auf die Beratung innerhalb von drei Jahren zu legen, jedoch erweise sich dies in der Praxis oft als unrealistisch:

»Viele Berater\*innen präzisieren, dass ein Abschluss der Beratung innerhalb der ersten drei Jahre nach Einreise den Bestfall darstellt, der häufig eher von Ratsuchenden mit guter Schulbildung, guten Deutschkenntnissen oder einem fortgeschrittenem Behördenwissen und ohne externe Hürden erfüllt werden kann. Einen Abbruch der Beratung nach drei Jahren sehen die Berater\*innen aufgrund der Zielsetzungen und des Vertrauensverhältnisses als Bruch im Integrationsprozess an.«<sup>23</sup>

Gründe für die Notwendigkeit eines längerdauernden Beratungsprozesses werden – ähnlich wie bereits in der Evaluationsstudie 2015 – u. a. in der Situation der Ratsuchenden (z. B. Schwangerschaft, psychische Belastungen, familiäre Problemlagen) sowie in strukturellen Bedingungen und Hürden (z. B. Wartezeiten bei Sprach- und Integrationskursen, lange Behördenverfahren, unzureichende Zugänge zum Wohn- und Arbeitsmarkt sowie zu Regeldiensten) identifiziert. Vor diesem Hintergrund sehen die befragten Berater\*innen einen Widerspruch zwischen bestimmten Fokussierungsvorgaben der Förderrichtlinie und den praktischen Herausforderungen im Beratungsalltag:

»Insbesondere nehmen die Berater\*innen als frustrierend wahr, sich dafür rechtfertigen zu müssen, wie sie mit der nachholenden Integration oder der Beratung über drei Jahre hinaus umgehen. Außerdem betonen sie, dass durch die inhaltliche Fokussierung der Beratungsarbeit der Bedarf nicht mi-

<sup>16</sup> Bundesrechnungshof: Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages. Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer. Kapitel 0603, Titel 684 13, 2023, S. 6.

<sup>17</sup> Ebd., S. 13–14.

<sup>18</sup> BAGFW: Stellungnahme der BAGFW zum Bericht des Bundesrechnungshofes im Programmtitel »Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE)« (15.05.2024), abrufbar bei bagfw.de, t1p.de/gc0rf

<sup>19</sup> Ebd.

<sup>20</sup> Berndt, Sarah/Güngör, Begüm/Harder, Niklas/Mocek, Alina: Evaluation der Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE) 2024. Ergebnisbericht des Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung. Berlin: DeZIM 2025, abrufbar bei dezim-institut.de, t1p.de/hz7fo.

<sup>21</sup> Ebd., S. 30.

<sup>22</sup> Ebd., S. 25.

<sup>23</sup> Ebd., S. 54.

nimiert wird, sondern im besten Fall bei anderen Beratungsangeboten anfällt. Dennoch versuchen die Berater\*innen, ihren Fokus auf die Neuzuwanderung zu legen.«<sup>24</sup>

Im Frühjahr 2025 konkretisierte das BAMF als Auftraggeber der MBE in einem informell »Aufgabenpapier« genannten Schreiben, welches bei der Erarbeitung der neuen Förderrichtlinie 2026 berücksichtigt werden soll, die Aufgaben, Themen und Grenzen der MBE. Unter der Überschrift »Grenzen der MBE« wird diese charakterisiert als »Beratungsangebot für Zugewanderte ab dem 28. Lebensjahr, in der Regel auf drei Jahre begrenzt, möglichst frühes Ansetzen (›Integration von Anfang an«, grundsätzlich drei bis maximal fünf Jahre nach Einreise)«. Des Weiteren heißt es, die MBE solle grundsätzlich keine »Formularhilfe« sowie keine Beratung zu den Themen Einbürgerung, Asylverfahren und Wohnungssuche leisten, sondern gegebenenfalls an entsprechende Angebote verweisen.

Die BAGFW führte im September 2025 eine Online-Umfrage unter den MBE-Berater\*innen zu den Rahmenbedingungen und Auswirkungen dieses »Aufgabenpapiers« durch. An der Umfrage beteiligten sich 399 Berater\*innen. Aus den Ergebnissen geht hervor, dass bereits zu einem nicht unerheblichen Anteil Ratsuchende in den MBE-Beratungsstellen abgewiesen werden (mussten), weil sie nicht zur Zielgruppe gemäß der Förderrichtlinie gehörten (27,1 % aller Abweisungen).<sup>25</sup> Gleichzeitig betonten die befragten Berater\*innen Schwierigkeiten bei der Weitervermittlung und Versorgung von Menschen mit Beratungsbedarf, die sich schon länger als drei bis maximal fünf Jahre in Deutschland aufhalten. Die Häufigkeit, mit der diese Personengruppe die MBE aufsuchen, wird von 35,3 % der Befragten mit »sehr häufig«, von 46,6 % mit »häufig«, von 15,0 % mit »gelegentlich« und nur von 3,0 % mit »selten« angegeben. Als Gründe hierfür werden insbesondere längere behördliche Prozesse (84,2 %), Vertrauen (84,0 %) sowie nicht vorhandene oder nicht erreichbare Anschlussangebote (75,7 %) genannt.<sup>26</sup> Die Frage, ob es regional alternative kommunale oder landesgeförderte migrationsspezifische Beratungsangebote gibt, an die Ratsuchende mit längerer Aufenthaltsdauer verwiesen werden können, wird von 47 % der Befragten bejaht, von 53 % verneint.<sup>27</sup> Die Aussage »Ratsuchende mit längerer Aufenthaltsdauer als im Aufgabenpapier vorgesehen finden keine alternativen Beratungsangebote und geraten dadurch in Schwierigkeiten« bewerten 61,0 % der teilnehmenden Berater\*innen als vollständig zutreffend, 23,0 %

als in hohem Maße zutreffend und 11,7 % als teilweise zutreffend; nur wenige Berater\*innen halten dies für wenig (2,5 %) oder gar nicht (1,8 %) zutreffend. Ein ähnliches Bild ergibt sich aus den Antworten der teilnehmenden Berater\*innen auf die Aussage: »Die Überleitung an (Regel-)Dienste/andere Beratungsdienste ist nach Ablauf der vorgesehenen maximalen Aufenthaltsdauer (3–5 Jahre ab der Einreise) reibungslos verlaufen.« Nur 0,3 % hielten diese Aussage für vollständig und 2,3 % für eher zutreffend, während 39,5 % der Aussage eher nicht und 42,3 % überhaupt nicht zustimmten.<sup>28</sup> Die Berater\*innen sehen daher Versorgungslücken insbesondere für Menschen mit Schwierigkeiten beim Spracherwerb (97,4 %), Menschen mit Fragen zu den Themen Niederlassungserlaubnis und Einbürgerung sowie Fachkräfte (83,4 %), Menschen mit langen Asylverfahren (78,8 %), alleinerziehende Elternteile und andere Personen, die Carearbeit leisten (je 78,24 %) sowie für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen (74,6 %).<sup>29</sup>

Diese unterschiedlichen Befunde zeigen, dass die Frage des Umgangs mit Ratsuchenden, die sich schon längere Zeit in Deutschland befinden, in der MBE-Beratungspraxis eine bedeutsame Rolle spielt und sich hier ein Spannungsfeld zwischen ministerialen bzw. behördlichen Vorgaben auf der einen Seite und den Hilfebedarfen und mangelnden Versorgungsstrukturen für diese Personengruppe auf der anderen Seite zeigt.<sup>30</sup> Dieses Spannungsfeld soll im Folgenden aus sozialarbeitswissenschaftlicher Perspektive reflektiert werden.

### III. Reflexion aus sozialarbeitswissenschaftlicher Perspektive

Im Jahr 2017 beschloss die BAGFW einige Leitsätze zur MBE. Darin heißt es unter anderem:

»Die Migrationsarbeit der Freien Wohlfahrtspflege ist den berufsethischen Grundsätzen der Sozialen Arbeit verpflichtet. Sie betreibt Soziale Arbeit als eine Menschenrechtsprofession. In diesem Sinne unterstützt sie staatliches Handeln, Menschenrechte zu schützen und ›unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten‹, wie es im Sozialpakt der Vereinten Nationen heißt, die volle Verwirklichung der Rechte zu erreichen.«<sup>31</sup>

Das Handeln von Angehörigen der Profession Soziale Arbeit lässt sich nicht auf die Anwendung von Dienstan-

<sup>24</sup> Ebd., S. 57.

<sup>25</sup> BAGFW: Abfrage zu den Rahmenbedingungen des MBE-Aufgabenpapiers. Ergebnisse im Überblick (November 2025) (unveröffentlicht), S. 14.

<sup>26</sup> Ebd., S. 16.

<sup>27</sup> Ebd., S. 25. Die Antworten auf diese Frage zeigen teils erhebliche Unterschiede zwischen den Teilnehmenden aus unterschiedlichen Bundesländern.

<sup>28</sup> Ebd., S. 28.

<sup>29</sup> Ebd., S. 29.

<sup>30</sup> Ebd., S. 56.

<sup>31</sup> BAGFW: Leitbild der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer. 2017, abrufbar bei [migrationsberatung.org](https://migrationsberatung.org) unter »Fachinformationen/Über die MBE/Downloads«, S. 1.

weisungen reduzieren.<sup>32</sup> Wenn die in der Praxis der Sozialen Arbeit tatsächlich festgestellten Problemsituationen und Hilfebedarfe nicht zu den staatlich vorgegebenen Leistungsvorgaben passen, kann dies zu Interessen- und Rollenkonflikten führen.<sup>33</sup> Bei Entscheidungen, die in solchen Konfliktsituationen getroffen werden müssen, sind neben fachlichen Kriterien auch (berufs-)ethische Aspekte zu berücksichtigen. Ihrem beruflichen Selbstverständnis zufolge basiert Soziale Arbeit auf den Prinzipien sozialer Gerechtigkeit und der Menschenrechte und zielt auf die Stärkung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen, auf sozialen Zusammenhalt und auf gesellschaftliche Veränderungen.<sup>34</sup> Ihr berufliches Handeln zielt auf Inklusionsvermittlung und Exklusionsvermeidung;<sup>35</sup> Sozialarbeiter\*innen unterstützen ihre Adressat\*innen bei der Bewältigung von Problemen der Lebensführung (z. B. im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit, Krankheit, Wohnungslosigkeit, Diskriminierung), indem sie sie bei der Vermittlung von Zugängen zu den fallabhängig jeweils benötigten Ressourcen (z. B. Arbeit, Sprachkurs, Gesundheitsversorgung, Wohnung, Fachberatung) unterstützen.<sup>36</sup> Das Verständnis Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession erfordert, die Lebenslagen ihrer (oftmals vulnerablen Gruppen zugehörigen) Adressat\*innen sowie an Sozialarbeiter\*innen gerichtete Aufträge einer menschenrechtlich fundierten Analyse zu unterziehen und gegen Missstände und Rechtsverletzungen vorzugehen.<sup>37</sup>

Wenn nun Personen mit Beratungs- und Unterstützungsbedarf die MBE aufsuchen, aber wegen der Dauer ihres Aufenthaltes nicht mehr zur formalen Zielgruppe gehören,<sup>38</sup> gibt es – schematisch dargestellt – drei Handlungsmöglichkeiten, von denen zwei allerdings in einem Spannungsverhältnis zu den staatlichen Vorgaben auf der einen Seite oder zu den berufsethischen Grundsätzen

der Sozialen Arbeit auf der anderen Seite stehen. Werden ratsuchende Personen – trotz Hilfebedarf und ohne Weiterleitung an alternative geeignete Angebote – abgewiesen, wäre zwar der formalen Zielgruppenbegrenzung Genüge getan, nicht jedoch dem professionellen und berufsethischen Anspruch, bedarfsgerechte und teilhabeorientierte Unterstützung anzubieten; dies gilt umso mehr, da, wie oben dargestellt, es oftmals gerade Menschen in prekären und vulnerablen Lebenslagen sind, bei denen die individuellen Beratungsziele nicht innerhalb der vorgegebenen Zeitbegrenzung erreicht werden können. Werden die Personen bedarfsgerecht beraten, wäre dem fachlichen Anspruch entsprochen, aber – bei restriktiver Auslegung – wird ein möglicher Konflikt mit den formalen Zielgruppenvorgaben in Kauf genommen. Lediglich dann, wenn die Personen an eine andere Stelle, wo sie die jeweils benötigte Beratung und Unterstützung erhalten, weiterverwiesen bzw. vermittelt werden, wäre sowohl dem individuellen Bedarf, dem fachlichen Anspruch als auch der Zielgruppenbegrenzung nachgekommen.<sup>39</sup> Das setzt aber voraus, dass es solche Angebote gibt.

Wenn die MBE nicht mehr zuständig ist und vor Ort keine geeigneten Anschlussangebote existieren, entsteht eine Versorgungslücke. Diese Versorgungslücke darf – aus fachlicher und berufsethischer Perspektive – nicht zulasten der unterstützungsbedürftigen Menschen gehen. Vielmehr stehen dann Bund, Länder und Kommunen in der Verantwortung, ihre Angebote zu koordinieren und Versorgungslücken zu schließen. Solange Versorgungslücken bestehen, braucht es eine gewisse Flexibilität und Toleranz der Auftraggebenden, wenn Abweichungen von der Zielgruppendefinition auftreten. Eine allzu rigide Handhabung solcher Vorgaben würde sowohl dem professionellen Selbstverständnis der Sozialen Arbeit als auch den übergeordneten integrationspolitischen Zielen, die mit der MBE verbunden sind, widersprechen.

In diesem Sinne argumentiert auch Matthias Müller:

»Die Migrationsfachdienste sind in ihrer fachlichen Autonomie wesentlich von politischen Vorgaben bestimmt – z. B. in [...] der MBE [...] – und stehen unter starkem Einfluss des Verwaltungshandelns der öffentlichen Dienste. Daraus ergeben sich wenigstens zwei Konsequenzen:

Erstens sind für eine fachlich angemessene Arbeit der Migrationsfachdienste eine subsidiäre Struktur und die sich daraus ergebende Verortung der Migrationsfachdienste bei den freien Trägern eine zwingend notwendige Voraussetzung. [...]

Zweitens sind die Migrationsfachdienste nicht zuletzt vor diesem Hintergrund in der Verantwortung,

<sup>32</sup> DBSH (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit): Berufsethik des DBSH. Ethik und Werte in der Sozialen Arbeit. 2024, abrufbar bei [dbsh.de](https://www.dbsh.de), [t1p.de/apjo5](https://www.apjo5.de), S. 7.

<sup>33</sup> Ebd., S. 10.

<sup>34</sup> Ebd., S. 37 f.

<sup>35</sup> Bommes, Michael/Scherr, Albert: Soziologie der Sozialen Arbeit. Eine Einführung in Formen und Funktionen organisierter Hilfe. Weinheim: Beltz Juventa, 2012, S. 201.

<sup>36</sup> Ebd., S. 124, 188.

<sup>37</sup> Prasad, Nivedita: Rassismus, Migration und Flucht als Themen im Kontext menschenrechtsbasierter Sozialer Arbeit. In: ogsa AG Migrationsgesellschaft (Hrsg.): Soziale Arbeit in der Postmigrationsgesellschaft. Kritische Perspektiven und Praxisbeispiele aus Österreich. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, 2021, S. 220–233 (223–227); Staub-Bernasconi, Silvia: Menschenwürde – Menschenrechte – Soziale Arbeit. Die Menschenrechte vom Kopf auf die Füße stellen. Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich, 2019, S. 87–89; Borchert, Andreas/Fritzsche, Kai: Menschenrechtsprofession. In: Wendt, Peter-Ulrich (Hg.): Soziale Arbeit in Schlüsselbegriffen. Weinheim: Beltz Juventa, 2020, S. 220–224.

<sup>38</sup> In Bezug auf die Altersgrenze der Zielgruppendefinition der MBE (Zuständigkeit nur für Personen ab 27 Jahre) entsteht keine vergleichbare problematische Förderlücke, da alle unter 27 Jahren die Angebote der Jugendmigrationsdienste (JMD) in Anspruch nehmen können. Regional kann es dennoch zu solchen Lücken für jüngere Zugewanderte kommen.

<sup>39</sup> Wie oben dargestellt kann auch eine Weiterverweisung an ein anderes Beratungsangebot aufgrund des Abbruchs der in einem längeren Beratungsprozess aufgebauten Vertrauensbeziehung zwischen Berater\*in und Adressat\*in als problematisch wahrgenommen werden.

sich noch stärker in ihren fachlichen Ansprüchen im Kontrast zu staatlichen Vorgaben zu zeigen. Der fachliche Referenzpunkt der Arbeit in den Migrationsfachdiensten ist die Wissenschaft der Sozialen Arbeit [...] und nicht die Politik.«<sup>40</sup>

Eine zentrale Anschlussfrage ist daher u. a. jene nach der Verfügbarkeit geeigneter Anschlussangebote, die Beratung und Unterstützung anbieten, wenn nach Ablauf von drei bis maximal fünf Jahren Aufenthaltsdauer weiterhin (migrationspezifischer) Beratungs- und Unterstützungsbedarf besteht.

#### IV. (Un-)Verfügbare Anschlussangebote?

Gemäß der Förderrichtlinie gehört es auch zu den Aufgaben der MBE, durch Mitarbeit in kommunalen Netzwerken und Kooperationen mit der Arbeitsverwaltung, Bildungsberatungsstellen und anderen Akteuren zur interkulturellen Öffnung der Regeldienste beizutragen.<sup>41</sup> Interkulturelle Öffnung kann verstanden werden als »eine Anpassung von Institutionen, Behörden und Verwaltungen an die Anforderungen der Einwanderungsgesellschaft.«<sup>42</sup> Diesem Verständnis entsprechend wird teilweise der Begriff der *migrationsgesellschaftlichen Öffnung* bevorzugt.<sup>43</sup>

Die MBE-Evaluationsstudien konstatieren ein unzureichendes Ausmaß an migrationsgesellschaftlicher Öffnung von Behörden und Regeldiensten, welches die Weitervermittlung erschwert.<sup>44</sup> Dieser Befund wird auch durch die Ergebnisse der oben erwähnten Umfrage der BAGFW unter den MBE-Berater\*innen bestätigt. So werden darin Schwierigkeiten bei der Weiterleitung an Behörden und Regeldienste u. a. mit Sprachbarrieren (92,0 %), ausschließlich digitalen Kommunikationsformen (66,9 %), Unsicherheiten bezüglich ausländerrechtlicher Besonderheiten (58,7 %) und Diskriminierung (31,1 %) begründet. Die Berater\*innen geben an, dass Ratsuchende häufig von Behörden und Regeldiensten an die MBE zurückverwiesen werden, obwohl sie formal selbst für das jeweilige Anliegen zuständig seien.<sup>45</sup>

Daraus folgt, dass migrationspezifische Beratungsangebote auch für zugewanderte Menschen mit einer längeren Aufenthaltsdauer notwendig sind, um qualifizierte Hilfe zu ermöglichen und problematische Versorgungslücken und Exklusionsdynamiken zu vermeiden. Gemäß § 45 AufenthG sind der Bund und die Länder gemeinsam für (die Integrationskurse ergänzende) sozialpädagogische und migrationspezifische Beratungsangebote zuständig.<sup>46</sup> Ob bzw. in welcher Weise die Länder dies in entsprechenden Angeboten umsetzen, ist sehr unterschiedlich.<sup>47</sup> Dies wird im Folgenden anhand einiger Beispiele veranschaulicht.

In einigen Bundesländern sind die Förderprogramme so ausgestaltet, dass in Kombination mit JMD und MBE jedenfalls konzeptionell keine Förderlücke entsteht, weil Personen, die in der MBE (vor allem wegen Überschreitung der Zeitgrenze) aus der Zielgruppe herausfallen, über die Landesprogramme beraten werden können.

- In *Berlin* richtet sich das landesgeförderte, durch die Wohlfahrtsverbände durchgeführte Angebot der Migrationssozialdienste (MSD) explizit an »bereits länger in Deutschland lebende Menschen mit Migrationshintergrund einschließlich der Flüchtlinge und Spätaussiedler/innen ab 27. Lebensjahr mit Beratungs- und Förderbedarf«.<sup>48</sup>
- In *Hamburg* fördert der Senat Integrationszentren (IZ), in denen Migrationsberatung schwerpunktmäßig für »bleibeberechtigte erwachsene Zugewanderte, die länger als drei Jahre in Deutschland leben (nachholende Integration)«, angeboten wird. Die IZ sollen nur bei MBE-/JMD-Trägern und mit deren Beratungsangeboten unter einem Dach eingerichtet werden.<sup>49</sup>
- Das Tätigkeitsprofil der vom Land *Rheinland-Pfalz* geförderten Migrationsfachdienste (MFD) entspricht weitgehend jenem der bundesgeförderten MBE; sie richten »sich in erster Linie an jene Zugewanderten, die keinen Zugang zu den Angeboten des Bundes haben«.<sup>50</sup>

<sup>40</sup> Müller, Matthias: Migrationsfachdienste. Sozialarbeiterische und stärkenorientierte Hilfeprozesse gestalten. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2020, S. 89–90.

<sup>41</sup> BMI, Förderrichtlinie 2023, a. a. O. (Fn. 3), Abschnitt 2.4.2.

<sup>42</sup> Lima Curvello, Tatiana: Interkulturelle Öffnung – Chancen und Grenzen. In: Luft, Stefan/Schimany, Peter (Hg.): Integration von Zuwanderern. Erfahrungen, Konzepte, Perspektiven. Bielefeld: transcript, 2014, S. 95–122.

<sup>43</sup> Mecheril, Paul/Rangger, Matthias/Tilch, Andreas: Migrationsgesellschaftliche Öffnung von Organisationen. In: Mecheril, Paul/Rangger, Matthias (Hg.): Handeln in Organisationen der Migrationsgesellschaft. Differenz- und machttheoretische Reflexionen einer praxisorientierten Fortbildungsreihe. Wiesbaden: Springer VS, 2022, S. 255–317.

<sup>44</sup> Berndt et al., a. a. O. (Fn. 20), S. 53; Brandt et al., a. a. O. (Fn. 13), S. 340–342.

<sup>45</sup> BAGFW, Abfrage, a. a. O. (Fn. 25), S. 21–22.

<sup>46</sup> Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union, BT-Drs. 16/5065 vom 23.4.2007, S. 179.

<sup>47</sup> Bogumil, Jörg/Hafner, Jonas/Kastilan, André: Kommunales Integrationsmanagement im Bundesländervergleich. In: Gesemann, Frank/Filsinger, Dieter/Münch, Sybille (Hrsg.): Handbuch Lokale Integrationspolitik. Wiesbaden: Springer VS, 2024, S. 4–7.

<sup>48</sup> SenASGIVA BE: Sozialdienste für Migrantinnen und Migranten, 2025, abrufbar bei berlin.de, <https://t1p.de/yth4q>.

<sup>49</sup> Sozialbehörde HH: Richtlinie der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) zur Förderung von regionalen Integrationszentren für Zugewanderte in Hamburg für den Förderzeitraum ab 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2028. Amtlicher Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes, Ausgabe Nr. 103 vom 27.12.2024, Seiten 2153–2184, Abschnitte 1.2 und 1.4.1, abrufbar bei hamburg.de, [t1p.de/jhlg8](https://t1p.de/jhlg8).

<sup>50</sup> MFFKI RLP: Förderkriterien für die Migrationsfachdienste in Rheinland-Pfalz, 2025, abrufbar bei mffki.rlp.de, [t1p.de/wtytp](https://t1p.de/wtytp).

- Das Land *Sachsen-Anhalt* fördert auf Grundlage des Landesaufnahmegesetzes die sogenannte »gesonderte Beratung und Betreuung (gBB)«. Diese richtet sich in erster Linie an Asylsuchende, Geflüchtete mit einem Duldungsstatus, Schutzberechtigte, Spätaussiedler\*innen sowie Personen mit einer Niederlassungserlaubnis, steht aber darüber hinaus auch allen anderen zugewanderten Menschen mit Lebensmittelpunkt im Bundesland offen, z. B. Bürger\*innen aus anderen EU-Staaten.<sup>51</sup>

In anderen Bundesländern entstehen für unterschiedliche Personengruppen mit Beratungsbedarf Förderlücken.

- In *Bayern* richtet sich die landesgeförderte Flüchtlings- und Integrationsberatung (FIB) einerseits an Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), andererseits an »neu zuwandernde, dauerhaft bleibeberechtigte Menschen mit Migrationsgeschichte sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach ihrer Einreise sowie in begründeten Einzelfällen seit längerem in Deutschland lebende Menschen mit Migrationsgeschichte mit Integrationsbedarf und dauerhaftem Bleiberecht«. <sup>52</sup> Damit unterliegt die landesgeförderte Integrationsberatung einer ähnlichen Zeitbegrenzung wie die MBE.
- Das kommunale Integrationsmanagement in *Baden-Württemberg* ist ein landesgefördertes Beratungsangebot für Geflüchtete in der kommunalen Anschlussunterbringung, welches grundsätzlich auf einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Erstberatungsgespräch begrenzt ist, wobei die Beratungszeit in »begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Analphabetismus, nachgewiesenen psychischen Erkrankungen, chronischen Erkrankungen und Behinderungen sowie Multiproblemlagen, die sich durch eine Häufung von sozialen, psychischen, medizinischen beziehungsweise ökonomischen Problemen auszeichnen«, <sup>53</sup> um bis zu ein weiteres Jahr verlängert werden kann. Gemäß einer aktuellen Studie wird auch hier die Zeitbegrenzung des Angebots

kontrovers diskutiert.<sup>54</sup> So seien einige kommunale Akteur\*innen der Auffassung, dass die Begrenzung Motivation und Eigenbemühungen fördere. Andere betonen eher, dass Integrationsprozesse keinen politischen Vorgaben folgten und, je nach persönlichen Bedingungen, auch länger dauern könnten. Außerdem wird kritisiert, dass durch einen Zuständigkeitswechsel auch eine Vertrauensbeziehung und eine Kontinuität im Integrationsprozess abrupt abgebrochen würden.

- *Hessen* verfügt über kein Landesförderprogramm für Migrationsberatung, sodass es keine landesweiten Anschlussangebote für Personen mit migrationspezifischem Beratungsbedarf gibt, die nicht mehr zur MBE-Zielgruppe gehören.<sup>55</sup>

Die Beispiele zeigen, dass die Bundesländer in sehr unterschiedlichem Maße Anschlussangebote für schon länger aufhältige Menschen mit migrationspezifischem Beratungsbedarf fördern und dass so in unterschiedlichem Maße und für unterschiedliche Personengruppen problematische Versorgungslücken entstehen können.<sup>56</sup> Zudem ist zu bedenken, dass eine erfolgreiche Weitervermittlung an Anschlussangebote voraussetzt, dass passende Beratungsangebote auch tatsächlich vor Ort verfügbar sind, wovon insbesondere in ländlicheren Räumen nicht immer ausgegangen werden kann.<sup>57</sup> Auch müssen diese ausreichende Kapazitäten haben, um dem Bedarf gerecht zu werden. So müssen beispielsweise die Migrationssozialdienste in Berlin ihr Angebot 2026 reduzieren, obwohl eine hohe Nachfrage und anhaltende Überlastung des Beratungsangebots konstatiert werden.<sup>58</sup> Daher bedeutet die Existenz eines entsprechenden Landesförderprogramms noch nicht, dass die Weitervermittlung in jedem konkreten Bedarfsfall tatsächlich gelingen kann.

In der Regel ist davon auszugehen, dass die MBE-Berater\*innen durch ihre Verankerung im lokalen Sozialraum und ihre Netzwerkarbeit<sup>59</sup> Expertise bei der Beurteilung

<sup>51</sup> Landesportal Sachsen-Anhalt: Gesonderte Beratung und Betreuung in Sachsen-Anhalt (gBB), 2025, abrufbar unter [integrationsportal.sachsen-anhalt.de](https://integrationsportal.sachsen-anhalt.de), t1p.de/8dpkv.

<sup>52</sup> StMI BY: Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte (Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 26. September 2023, Az. G3-6722-1-450 (BayMBl. Nr. 498), abrufbar bei [gesetz-bayern.de](https://gesetz-bayern.de), t1p.de/ul31e, Abschnitt 2.1.

<sup>53</sup> Sozialministerium BW: Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung des Integrationsmanagements in Baden-Württemberg (VwV Integrationsmanagement 2023), vom 6. Juni 2023, Az.: SM41-5913-30/25, abrufbar bei [rp.baden-wuerttemberg.de](https://rp.baden-wuerttemberg.de), t1p.de/zp17i, Abschnitt 4.1.5.

<sup>54</sup> Aydar, Zeynep/Schammann, Hannes: Integrationsarbeit in ländlichen Räumen. Praxis und Potenziale am Beispiel Baden-Württembergs. Baden-Baden: Nomos, 2025, S. 151 f.

<sup>55</sup> Bogumil, Jörg/Kuhlmann, Sabine/Hafner, Jonas/Kastilan, André/Oehlert, Franziska/Reusch, Marie Catherine: Lokales Integrationsmanagement in Deutschland, Schweden und Frankreich. Verwaltung und Koordination im Mehrebenensystem. Baden-Baden: Nomos, 2023, S. 159.

<sup>56</sup> Ähnliches ließe sich in Bezug auf die Grenzziehung hinsichtlich Beratungsthemen, zu denen MBE-Berater\*innen gemäß Vorgaben nicht beraten sollen (siehe oben), feststellen, z. B. Beratung zum Thema Einbürgerung oder »Formularhilfe«. In der MBE-Evaluationsstudie geben die befragten Berater\*innen an, dass die Abgrenzung leichter falle, wenn die Zusammenarbeit mit passenden landesgeförderten Programmen etabliert sei und so eine direkte Weiterleitung erfolgen könne; vgl. Berndt et al., a. a. O. (Fn. 20), S. 59.

<sup>57</sup> Aydar/Schamman, a. a. O. (Fn. 54), S. 153.

<sup>58</sup> SenASGIVA BE: ISP – Integriertes Sozialprogramm. Jahresbericht 2021–2022, 2024, abrufbar bei [berlin.de](https://berlin.de), t1p.de/iuucn, S. 32.

<sup>59</sup> Berndt et al., a. a. O. (Fn. 20), S. 51–53.

haben, ob diese Voraussetzungen im jeweiligen Kontext und Einzelfall erfüllt sind oder nicht. Auch kann angenommen werden, dass die Berater\*innen angesichts der hohen Arbeitsbelastung in der MBE<sup>60</sup> auch ein eigenes Interesse daran haben, an verfügbare und geeignete Beratungs- und Unterstützungsstrukturen weiterleiten zu können.

## V. Fazit

Die zeitliche Zuständigkeitsbegrenzung der MBE auf die ersten drei bis maximal fünf Jahre entspricht bei rigider Anwendung weder den realen Integrationsverläufen noch den fachlichen Standards Sozialer Arbeit. Integrationsprozesse verlaufen selten linear, sind von infrastrukturellen und persönlichen Voraussetzungen abhängig, und gerade Angehörige vulnerabler Adressat\*innengruppen können häufig auch länger auf migrationspezifische Beratung und Unterstützung angewiesen sein. Evaluationsstudien und Befragungen zeigen, dass MBE-Berater\*innen vor diesem Hintergrund häufig in Dilemmata geraten, da die konsequente Umsetzung der Zielgruppenbegrenzung dazu führen würde, dass sie bestehenden Bedarfen ihrer Adressat\*innen nicht gerecht werden können, die im sonstigen Versorgungssystem nicht ausreichend abgedeckt werden. Um Versorgungslücken und Exklusionsdynamiken zu vermeiden, stehen Länder und Kommunen in der Verantwortung, erstens weiter an der migrationsgesellschaftlichen Öffnung der Behörden und Regeldienste zu arbeiten sowie zweitens ergänzende migrationspezifische Beratungsangebote zu fördern, an die zugewanderte Menschen mit Hilfebedarf, die sich schon länger in Deutschland aufhalten, effektiv weitervermittelt werden können. Andererseits sollte der Bund bei der Formulierung und Anwendung der neuen Förderrichtlinie, die ab dem 1. Januar 2027 gelten soll, (weiterhin) Spielräume für fachlich begründete Ausnahmen von der Zeitbegrenzung der MBE zulassen. Nur so ließen sich künftig die Spannungen zwischen behördlichen Vorgaben auf der einen und den fachlichen und berufsethischen Anforderungen der Sozialen Arbeit in der MBE reduzieren.

<sup>60</sup> Ebd., S. 25, 57.

## Internationale Entscheidungen

### Kurzanalysen zu EGMR und UN-Ausschüssen

Im Bereich des Asyl- und Migrationsrechts spielen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und der durch Menschenrechtsabkommen etablierten UN-Fachausschüsse eine wichtige Rolle. Im deutschsprachigen Raum werden sie aber nur selten beachtet. Das Projekt »UN-Sichtbar« ([unsichtbar.equal-rights.org](http://unsichtbar.equal-rights.org)) will durch regelmäßige Veröffentlichungen von Kurzanalysen die Nutzung solcher menschenrechtlicher Entscheidungen in der Praxis verbessern. Ausgewählte Beiträge des Projekts werden regelmäßig im Asylmagazin veröffentlicht, weitere Vorstellungen von Entscheidungen sind zu finden auf der Projekt-Website sowie bei [asyl.net](http://asyl.net) unter »Recht/EGMR, UN-Ausschüsse«.

**UNSICHTBAR**  
Menschenrechtliche Entscheidungen im Asyl- und Migrationsrecht

UN-Sozialrechtsausschuss (CESCR)

### **Einstweilige Maßnahme gegen Leistungsausschluss nach Ablehnung im Dublinverfahren**

Entscheidung vom 17.10.2025 (384/2025)

#### I. Zusammenfassung

Im Oktober 2025 ordnete der UN-Sozialrechtsausschuss im Rahmen einer Eilentscheidung an, dass Deutschland einer vom Leistungsausschluss in Dublin-Fällen betroffenen Person existenzsichernde Leistungen gewähren muss.

Beschwerdeführer ist ein Mann aus Syrien, der Anfang 2025 obdachlos wurde, da ihm Unterbringung sowie Geld- und Sachleistungen nach dem AsylbLG von der zuständigen Leistungsbehörde in Thüringen verweigert wurden. Sein Asylantrag war in Deutschland vom BAMF als unzulässig abgelehnt worden, da gemäß der Dublin-Verordnung Malta für das Asylverfahren zuständig sei.

Rechtsgrundlage für den Leistungsausschluss ist § 1 Abs. 4 AsylbLG. Demnach verlieren insbesondere Schutzsuchende, deren Asylantrag aufgrund der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats als unzulässig abgelehnt wurde, jedweden Anspruch auf Leistungen aus dem AsylbLG, wenn das BAMF die Abschiebung in den Mitgliedstaat angeordnet hat und die Ausreise für rechtlich und tatsächlich möglich hält.

# Unsere Angebote



## [www.asyl.net](http://www.asyl.net)

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen
- Newsletter



## [Asylmagazin](#)

- Beiträge und Rechtsprechungsübersichten
  - Aktuelle Gerichtsentscheidungen
  - Länderinformationen
  - Nachrichten, Buchbesprechungen
- Weitere Informationen bei [asyl.net](http://asyl.net) unter »Asylmagazin«



## [basiswissen.asyl.net](http://basiswissen.asyl.net)

Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:

- »Wissen kompakt« zum Leben in Deutschland
- Hinweis auf weiterführende Publikationen und Ressourcen



## [adressen.asyl.net](http://adressen.asyl.net)

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



## [familie.asyl.net](http://familie.asyl.net)

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Fachinformationen



## [Publikationen](#)

- Basisinformationen und Übersichten
- Leitfäden und Arbeitshilfen
- Stellungnahmen und Berichte anderer Organisationen

Abrufbar bei [asyl.net](http://asyl.net) unter »Publikationen«



## [migrationsberatung.org](http://migrationsberatung.org)

Website des Bundesprogramms Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE).

Die Website [migrationsberatung.org](http://migrationsberatung.org) wird vom Informationsverbund Asyl und Migration im Auftrag der Trägerorganisationen der MBE betreut.



## [www.ecoi.net](http://www.ecoi.net)

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von [ecoi.net](http://ecoi.net), das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.